

Wildbader Chronik

Amtsblatt
für die Stadt Wildbad.

Erscheint **Dienstags, Donnerstags und Samstags.**
Bestellpreis vierteljährlich 1 Mk. 10 Pfg. Bei allen württembergischen Postanstalten und Boten im Orts- und Nachbarortsverkehr vierteljährlich 1 Mk. 15 Pfg.; außerhalb desselben 1 Mk. 20 Pfg.; hiezu 15 Pfg. Bestellgeld.

Hierzu: **Illustriertes Sonntagsblatt** und während der Saison: **Ämliche Fremdenliste.**



Anzeiger
für Wildbad u. Umgebung.

Die Einrückungsgebühr
beträgt für die einspaltige Zeile oder deren Raum 8 Pfg. auswärtig 10 Pfg., Reklamezeile 20 Pfg. Anzeigen müssen den Tag zuvor aufgegeben werden. Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Nr. 140.

Dienstag, den 26. November 1907.

43. Jahrgang

Rundschau.

Stuttgart 22. Nov. In der Privatbeleidigungsklage des Sekretärs des Bundes für Gewerbe und Handel, Landtagsabg. Hiller, gegen den Sekretär der württembergischen Konsumvereine, Landtagsabg. Feuerstein, wurde heute Nachmittag das Urteil verkündet. Der Angeklagte Feuerstein wurde wegen eines Vergehens der öffentlichen Beleidigung und eines Vergehens der Beleidigung durch die Presse zu einer Geldstrafe von 100 Mk., ev. 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem Privatkläger Hiller wird die Befugnis zuerkannt, das Urteil in den Württembergischen Genossenschaftsblättern öffentlich bekannt zu geben. Das Gericht war der Ansicht, daß Feuerstein weit über die Grenzen berechtigter Kritik gegangen sei. Von der Wiederklage wird der Privatkläger freigesprochen, in zwei weiteren Fällen wird das Verfahren wegen Verjährung eingestellt.

Stuttgart, 23. Nov. Wundarzt Pfizmaier von Untertürkheim, der während der Untersuchungshaft in Geisteschwäche verfallen ist, wurde gestern in die Irrenanstalt Winnenden verbracht.

Der Landtagsabgeordnete Rechtsanwalt Dr. Friedrich Haußmann ist Freitag Abend 7/7 Uhr an den Folgen einer Lungenentzündung in Stuttgart gestorben. Dem Verstorbenen werden in der Presse aller Parteilichungen Nachrufe gewidmet und überall, auch bei den politischen Gegnern läßt man seiner persönlichen Lebenswürdigkeit und seinen hervorragenden Eigenschaften als Volksvertreter Gerechtigkeit widerfahren. Friedrich war die weichere Natur der beiden Zwillingbrüder, ihm war das politische Draufgängertum seines Bruders Konrad, mit welchem dieser 1889 seinen Eintritt in die Kammer inaugurierte und das ihn manchmal in schwere Konflikte mit dem Ministertisch, insbesondere mit dem ehemaligen Minister des Innern v. Schmid, der auch seinerseits kräftige Töne liebt, brachte, nicht gegeben. In der Sache war Friedrich nicht weniger entschieden als sein Bruder Konrad, aber er wußte das, was er zu sagen hatte, stets in eine gewisse milde, verbindliche Form zu kleiden. Mit der Verfassungsrevision wird Friedrichs Name für alle Zeiten auf das engste verknüpft sein. Mitten in seiner Tätigkeit als Berichterstatter hatte er in jener denkwürdigen Nachmittags-Sitzung vom 13. Juni 1906, in welcher man über das Budgetrecht debattierte, den schweren Ohnmachtsanfall, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Er fehlte auch im neuen Landtag selten in einer Sitzung, aber man hatte doch den Eindruck, als ob er den Verhandlungen nur noch teilnahmslos folgte. Das Wort hat er soweit uns erinnerlich ist, nur noch einmal und zwar zu Gunsten einer Bewilligung für das Grabdenkmal Franz List's in Aulstein ergreifen. Geradezu frappant war die Ähnlichkeit der beiden Zwillingbrüder und unzerstrennlichen Genossen, die manche komische Verwechslung im Gefolge hatte. Der frühere Präsident v. Hohl hat die beiden Brüder nie voneinander unterscheiden können, und wenn sich einer von ihnen zum Wort meldete, mußte

er immer erst fragen: Balingen oder Gerabronn? Aber selbst Präsident von Bager, der doch so nahe mit den Brüdern befreundet war, ist es das eine oder andere Mal passiert, daß er zweifelhaft war, ob es Konrad oder Friedrich war, der sprechen wollte. Die beiden Brüder Haußmann sind am 8. Februar 1857 in Stuttgart geboren. Ihre Mutter, eine Schweizerin, die der Vater Julius Haußmann auf der Flucht nach der Schweiz kennen lernte, haben sie bei der Geburt verloren. Beide Brüder studierten Rechtswissenschaft in Zürich, München, Berlin und Tübingen und beteiligten sich schon während der Studentenzeit am politischen Leben. Bei den Landtagswahlen im Jahre 1889 wurde Konrad Haußmann erstmals im Bezirk Balingen gewählt, Friedrich Haußmann im folgenden Jahr bei einer Neuwahl im Bezirk Gerabronn als Nachfolger Egelhaafs. Dem Reichstag hat Friedrich nur während der Legislaturperiode 1898—1903 als Vertreter des 4. württ. Wahlkreises (Böblingen, Leonberg, Vaihingen, Maulbronn) angehört. Aus der parlamentarischen Tätigkeit Friedrichs ist hervorzuheben, daß er dem engeren Ständischen Ausschuss angehörte, daß er 1896 bis 1905 Referent für den Justizetat war, daß er in der volkswirtschaftlichen Kommission bei Eisenbahnfragen usw. eine rege Tätigkeit entfaltete und daß er, wie schon bemerkt, einen wesentlichen Anteil an dem Zustandekommen der Verfassungsrevision hatte.

Stuttgart, 21. Nov. Die Trümmer des eingestürzten Gebäudeteils auf dem Platz der Legionskaserne sind nunmehr ausgeräumt und sortiert. An der Veränderung der eisernen Träger, die fast sämtlich krumm gebogen, gedreht und geknickt sind, läßt sich so recht die ungeheure Kraft der Einsturzmasse erkennen. Darüber, ob der stehengebliebene Teil des Hauses abgerissen und das Haus von Grund aus neu gebaut wird, oder ob nur der eingestürzte Gebäudeteil erneuert werden soll, ist eine Entscheidung noch nicht getroffen.

Calw, 22. Nov. In Nischalden ist das Doppelwohnhaus und die Scheuer der Wittin Bauer und der Geschwister Rübler mitten in der Nacht niedergebrannt. Dem Schullehrer, der zuerst auf dem Brandplatz war, gelang die Rettung der Kinder. Einen als Brandstifter verdächtigen Handwerksburschen sah man nach Ausbruch des Brandes aus dem Streuschoß flüchten in dem das Feuer ausgebrochen war.

Magold, 22. Nov. Die gestern vorgenommene Belastungsprobe der neuen Eisenbetonbrücke über die Magold ergab das gute Resultat, daß auf 200 Zentner Belastung eine Senkung von nur einem halben bis zwei Millimeter zu bemerken war.

Reutlingen, 22. Nov. Heute früh starb nach längerer Krankheit Malermeister Chr. Fr. Fische. Er war schon mehrere Jahre im Beirat des Gesamtkollegiums der K. Zentralstelle für Handel und Gewerbe vertreten. Seit Eröffnung der hiesigen Handwerkskammer vertrat der unermüdete Handwerker die Stelle des ersten Vorsitzenden der Kammer. Desgleichen lag mehrere Jahre hindurch die Leitung des hiesigen Gewerbevereins in seinen Händen.

— In der Oststadt in Karlsruhe wurde abermals ein zu 38- bis 40 000 Mark veranschlagtes Haus um 22 000 Mark versteigert. Eine weitere Illustration des wirtschaftlichen Tiefstandes dort.

Mannheim, 21. Nov. Am Hause des bekannten 48ers, Friedrich Heder in der Oberstadt (B I, 10) wurde auf Veranlassung der Stadt eine Bronzetafel mit folgender Inschrift angebracht: „Dieses Haus bewohnte und besaß Dr. Friedrich Heder, Führer der Volksbewegung von 1848, geb. zu Eichersheim den 28. September 1811, gest. zu St. Louis am 24. März 1881.“

— Eine furchtbare Familientragödie hat sich am Donnerstag in dem Dorfe Podelzig im Kreise Lebus in der Mark zugetragen. Der stellenlose Kaufmann und Juvolide Ernst Lück aus Charlottenburg, der sich seit längerer Zeit dort bei seiner Familie aufhielt, erstach seinen Vater und eine Witwe Kretschmer, die dem alten Lück die Wirtschaft geführt hat. Dann verletzte der Messerstecher die Ehefrau seines Bruders durch zehn Stiche in die Brust lebensgefährlich und verwundete eine Frau leicht an der Schulter. Hierauf begab er sich nach dem Kirchhof, wo er Selbstmord beging. Die „B. Z.“ berichtet über das ungeheuerliche Verbrechen folgende Einzelheiten: „Heute früh schied Ernst Lück seine Frau nach Küstrin. Sein Bruder fuhr nach einem Nachbarort, während dessen Frau das Geschäft versah. Ernst Lück frühstückte vormittags im Gasthof, trank eine halbe Flasche Wein und äußerte dabei, er sei nicht ganz wohl. Dann begab er sich nach dem väterlichen Anwesen. Bald darauf hörte man den alten Lück durchdringende Hilferufe ausstoßen. Die Wirtschaftlerin, Frau Kretschmer, die darauf herbeieilte, wurde von Ernst Lück mit einem Messer bedroht. Sie flüchtete in das Wohnzimmer, wohin ihr Lück folgte und sie angesichts ihrer drei kleinen Kinder wütend mit dem Messer bearbeitete, so daß die Frau blutüberströmt zu Boden sank. Nun stürzte Lück in die Wohnung seiner Schwägerin und fiel über das Kind seines Bruders her, um auch dieses zu ermorden. Die Mutter des Kindes warf sich im letzten Augenblick dazwischen, und Lück stach nun wütend auf diese mit dem Messer ein. Eine im Laden anwesende Käuferin eilte hinzu und wollte dem Rasenden Einhalt tun, erhielt aber ebenfalls mehrere Messerstiche. Lück eilte darauf auf den hinter dem Anwesen liegenden Kirchhof und tötete sich durch einen Schuß in die Schläfe. Den Vater des Mörders fand man im Stalle mit gebrochenem Genick tot auf. Er scheint entweder erschlagen oder so hingeworfen worden zu sein, daß er den Nackenwirbel brach, denn äußere Verletzungen sind an der Leiche nicht bemerkbar. Frau Kretschmer verstarb kurze Zeit, nachdem sie die zahlreichen tödlichen Messerstiche erhalten hatte. Die junge Frau Lück ist lebensgefährlich verletzt, ihr Kind ist unverletzt geblieben. Die Käuferin die der Frau Lück zu Hilfe kam, ist leichter verletzt.“ — Der Mörder hatte wahrscheinlich, wie er das bereits oft getan, vor der Tat wieder von seinem Vater Geld gefor-

dert, das ihm aber verweigert wurde. Aus Wut darüber beging er das schreckliche Verbrechen, nachdem er sich in der Gastwirtschaft Mut angetrunken hatte. Lüd soll schon mehrfach, darunter mit Zuchthaus vorbestraft gewesen sein.

Berlin, 23. November. Auf Befehl des Kaisers ist, wie der Lokal-Anzeiger erfährt, gegen den früheren Kommandeur des Regiments des Gardekorps, späteren General und Brigadefeldkommandeur Grafen Hohenau, der außerdem General à la suite des Kaisers war, ein ehrengerichtliches Verfahren unter dem Vorsitz des Generals v. Löwenfeld eingeleitet worden. Graf Hohenau hat sich sittliche Verfehlungen zu schulden kommen lassen. Inwieweit diese Verfehlungen im Sinne des Gesetzes oder entsprechend der allgemeinen Auffassung gegen den § 175 verstoßen, wird die Untersuchung ergeben. Die Zeugenvernehmungen haben bereits begonnen.

Berlin, 22. Novbr. In der Strafsache gegen Maximilian Harden hat nunmehr das Landgericht Berlin I auf Antrag des Staatsanwaltes beschlossen, das Hauptverfahren wegen Beleidigung des früheren Stadtkommandanten von Berlin, Grafen Runo Moltke, gemäß § 185 u. 186 des Strafgesetzbuches zu eröffnen. Die Strafkammer wird sich demzufolge als erste Instanz in der Besetzung von fünf Richtern in nächster Zeit mit der Sache zu befassen haben.

Folgende seltsame Geschichte setzt ein englisches Blatt seinen Lesern vor: „Es wird interessieren, zu erfahren, daß der Kaiser den berühmten Talisman der Hohenzollern mit nach England gebracht hat, mit dem Jahrhunderte lang der Glaube an die übernatürliche Macht verbunden gewesen ist, die seinen Träger vor Not und Gefahr jeder Art beschütze. Dieser kaiserliche Talisman, ein massiver Goldring mit einem viereckigen dunkelfarbigem Stein, den der Kaiser immer am Mittelfinger seiner linken Hand tragen soll, hat eine hochromantische Geschichte. Sein Ursprung wird bis in jene fernen Tage zurückgeführt, da die Ahnen des Herrschers, die Markgrafen von Nürnberg, zum Kampf um das heilige Grab gegen die Ungläubigen auszogen. Der Ring, der in einem blutigen und harten Ringen unter den Mauern Jerusalems erbeutet wurde, kam in den Besitz des Markgrafen Friedrich, von dem er auf seine Nachfolger überging und von Geschlecht auf Geschlecht als kostbares Erbe bis zur Gegenwart von den Hohenzollern getragen wurde. Der Spruch aus dem Koran, der den Ring einst schmückte, als er von Saladin und seinen Nachfolgern getragen wurde, ist entfernt und an seiner Stelle ein Kreuz eingegraben worden.“

Die Denkschrift, welche das Reichsamt des Innern seiner Forderung von 2,2 Millionen zur Unterstützung des Zeppelin'schen Luftschiffunternehmens beifügt, führt u. a. aus: Das Luftschiff des Grafen Zeppelin hat bei den Versuchsfahrten am 24.—30. September und 8. Oktober 1907 einwandfrei die Vorzüge erwiesen, die dem starren System inne wohnen. Das Schiff hat die in die Zeit vom 24. September bis 8. Oktober fallenden Aufstiege mit der gleichen nur ganz gering vermehrten Gasfüllung zurückgelegt. Diese Eigenschaft rechtfertigt es somit, die Mittel vorzusehen um das bereits vorhandene und das im Bau begriffene neue Luftschiff des Grafen Zeppelin für Reichszwecke zu erwerben, wobei indessen der Ankauf davon abhängig gemacht werden soll, daß es Graf Zeppelin im Laufe des Jahres 1908 gelingt, mit seinen Schiffen, die sowohl hinsichtlich der Dauer der Fahrt wie der Geschwindigkeit, der Erreichung größerer Höhen, der Sicherheit des Landens auf festem Boden zu stellenden Anforderungen der Reichsverwaltung zu erfüllen. Für die Bemessung des Kaufpreises werden alle die Aufwendungen berücksichtigt, die Graf Zeppelin im Laufe seiner mehr als 15 Jahre umfassenden Versuche mit eigenem Vermögen und aus ihm gegen Verpflichtung der Rückgabe geliehenen Mitteln gemacht hat unter Abzug aller Summen, die ihm schon bisher aus öffentlichen Fonds des Reichs und der Einzelstaaten, aus Lotterien oder

Sammlungen ohne Rückgabeverpflichtung zugeflossen sind. Hiernach ergibt sich ein Preis von rund 1 650 000 Mk. Daneben soll dem Grafen Zeppelin für seine Arbeit eine Entschädigung gewährt werden. Für ihre Bemessung ist zu berücksichtigen, daß Graf Zeppelin unter den schwierigen Verhältnissen und gegen Widerstände mannigfacher Art mit bewundernswerter Ausdauer und schöpferischem Geist die Frage der Leutbarkeit des Luftschiffs zu einer bisher nicht übertrommenen Lösung geführt, und daß er seit dem Jahre 1892 seine gesamte Arbeitskraft ausschließlich der Erreichung dieses Ziels gewidmet hat. Danach dürfte es angemessen sein, die Entschädigung auf 500 000 Mk. zu bemessen. In Anbetracht dieser Leistungen des Reiches ist in Aussicht genommen, gegebenenfalls den Bezug weiterer Luftschiffe unter Vorzugspreis durch ein entsprechendes Abkommen zu bedingen.

Zwei Hauptgewinne der Preussischen Klassenlotterie im Betrage von 100 000 und 150 000 Mark sind nach der Provinz Pommern gefallen. Ein Viertel des 100 000 Mark-Gewinnes wurde von dem Trompeterkorps des Trainbataillons in Altdam gespielt, während sich die Hälfte des 150 000 Mark-Gewinnes in den Händen der Aufsichtsratsmitglieder und der Beamten des Vorschußvereins in Demmin befindet.

Petersburg, 22. Nov. Ein von der Pet. Tel.-Ag. nach dem am 21. Okt. durch Erdbeben zerstörten Karatag entsandter Spezialkorrespondent erreichte am 13. Nov. Demau, 104 Werst von Karatag entfernt, und meldet von dort aus, daß die Stadt am Tage der Katastrophe morgens 9 Uhr durch einen starken Erdstoß emporgehoben und in einen Trümmerhaufen verwandelt wurde. Die Häuser stürzten ein, 3—4000 Menschen unter sich begrabend. Ungefähr 100 Personen konnten sich retten. Die im Umkreis von 100 Werst befindlichen Lagerplätze der Nomaden sind zerstört. Die Gesamtzahl der Opfer darf auf ungefähr 10 000 angegeben werden.

Aus Stadt und Umgebung.

Calmbach, 24. Nov. Gestern veranstaltete der hiesige Schwarzwaldverein in den Räumen des Gasthofs zum „Anker“ einen wohlgelungenen Unterhaltungabend durch einen Lichtbildervortrag über den Schwarzwald und sein Leben. In feinsinniger, künstlerischer Weise wurden die charakteristischen Landschaftsbilder und Volksszenen unseres Schwarzwaldes von Hrn. Hosphotograph Blumenthal-Wildbad aufgenommen und durch seinen Apparat zur Darstellung gebracht. Die Erläuterungen zu den Bildern hatte Hr. Lehrer Schreck-Wildbad in dankenswerter Weise übernommen. Die großen, deutlichen Bilder mußten selbst bei dem, der den Schwarzwald schon oft bereist hatte, einen tiefen Eindruck machen, denn die Ausführung, Auswohl und Reihenfolge war von überraschender Schönheit. Sie sind so recht geeignet, dranzeln im Flachland Propaganda für die Sturzplätze des Schwarzwaldes zu machen. Hr. Schultheiß Hörule brachte den Dank der vielen Anwesenden für das Gebotene zum Ausdruck. Neben den Darstellern gebührt insbesondere unserem rührigen Kaiser, Hrn. Herrn. Luz, Kaufmann, besonderer Dank für seine Bemühungen. Einige Liedervorträge beschlossen den genutzreichen Abend.

Seine Majestät der König hat den stellvertretenden Amtsgerichtsschreiber Tripler in Weislingen zum Amtsgerichtsekretär in Neuenbürg ernannt.

Unterhaltendes.

„Frau Lore“.

Erzählung von J. J. J. J.

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Hat er denn schon ein Ritzchen erhalten?“ fragte Wieblitz enttäuscht?“

„Nein, ein Ritzchen nicht, aber einen sprechenden Star, ein zahmes Eichhörnchen,

zwei Turkeltauben, einen Zeisig, Kaninchen und weiße Mäuse. Nur kommt mein Geschenk auch noch dazu, und das ist das größte Tier von allen. Na, ihr werdet Augen machen, ich verrate jedoch nichts.“

Der Forstmeister und seine Damen lachten, dann sagte ersterer mit einem Blick zum Kutscher: „Gut, daß Fritz's Geschenk nicht lebendig ist, es steckt wenigstens in der Rocktasche.“

„So, Fritz,“ wandte sich der Baron gut gelaut an den Kosselenker. „Dann sind Sie ja sein heraus. Was ist's denn?“

Nun lixelte Fritz doch die Eitelkeit und er zog schmunzelnd ein längliches Paketchen aus der inneren Rocktasche, sorgsam in ein buntes Taschentuch gewickelt. Er entfernte die Umhüllung und reichte sein Geschenk stolz dem alten Herrn, auf dessen Gesicht es wie mit unzähligen Schlingeln zu spielen begann, und mit einem mühsam unterdrückten Auflachen besah er eine silberbeschlagene kurze Pfeife aus Meerschmaum von allen Seiten, ehe er sie zu allgemeiner Belustigung in den Wagen reichte: „Sehr schön, lieber Fritz, wirklich sehr schön. Davon hat Werner noch was in spätem Alter.“

„Das dachte ich mir auch, Herr Baron. Und weil es doch das Allerschönste ist, was ich damals bekam — der Herr Forstmeister schenkte sie mir zu meinem Ehrentag, als ich 40 Jahre in der Oberförsterei Kutscher war — und ich doch nicht Frau und Kind hab', und ich ihn doch so lieb' hab, unseren Vubi — da — da wollt' ich ihm doch eine große Freude machen, und es ist mir auch lieb, wenn ich dieses schöne Stück“ — Fritz wickelte die Pfeife wieder vorsichtig ein — „in guten Händen weiß. Und der Kleine hat schon so etwas Sorgliches an sich.“

„Das hat er,“ bestätigte der Baron ernsthaft, „und Ihr Geschenk wird ihm große Freude machen, auch dann noch, wenn unsere Biester schon alle längst das Zeitliche gesegnet haben. Wenn du erlaubst, Forstmeister, steig ich ein, ich möchte doch gern dabei sein, wenn der Junge die Pfeife erhält.“

Der Wagen rollte weiter, und nur die Familie Wieblitz hörte noch die Worte: „Ha, ha, die Augen muß ich sehen, und wie er sich aus der Affäre zieht.“

Als sie bei dem Kavalierrhaus vorfahren, sprang Werner jubelnd zum Empfang herbei: „Ach, Onkel Wieblitz, das ist mal schön, daß ihr zu meinem Geburtstag kommt. Wir sind alle im Schloß heute, der Baron hat uns eingeladen. Du erlaubst es mich doch, daß ich sie mitbringe, Baron?“ wandte er sich an diesen, um dann aber mit sorgenvollem Gesicht hinzuzusetzen: „Oder wird es dich zuviel, wo wir schon so viele Menschen sind?“

„Nein, meine Junge, Platz ist da, auf einige mehr kommt es nicht an, lade sie nur ruhig ein.“

Dieser Aufforderung folgte der Kleine frohen Herzens und erzählte dann begeistert von all den Geschenken. Herr und Frau von Schulz traten auch dazu, und man war gerade übereingekommen, gleich weiter zum Schloß zu gehen, als der Forstmeister vom Stall herkam, begleitet vom Kutscher Fritz, zwischen ihnen ging das Rehlhähnchen, das einen weichen Zaum um den Hals hatte.

Werners Freude war gar nicht zu beschreiben, immer wieder umschlang er den Hals des zutraulichen Tierchens, das ruhig stille hielt, und überlegte dann eifrig mit seinem Baron, wo er das Rehlhähnchen unterbringen könnte, denn beim Kavalierrhaus fehlte es an geeigneten Räumen.

„Fritz hat dir auch etwas mitgebracht,“ sagte der alte Herr, „etwas ganz besonders Schönes.“

Einige unzusammenhängende Worte stotternd, reichte ihm der Kutscher sein Angebinde, auf das der Knabe verwirrt hinblickte; er wußte zuerst nicht, was er darauf sagen sollte. Doch als er sein Auge zu dem treuerherzigen Gesicht des alten Mannes erhob und darin alle Liebe geschrieben fand, deren das alte Herz nur fähig war — und Klein-Werner hatte Erfahrung im Entziffern von Runen auf solchen verwitterten Gesichtern —, da

faßte er vorsichtig das Prachtstück, das in einem Fuchskopf endete, und drückte dankbar die Hand, die es ihm darreichte.

„Das ist ja die Pfeife vom Oberforstmeister, Fritz! Sieh' doch bloß, Baron, wie schön die ist. Und ich bedanke mich so sehr dafür. Wenn ich groß bin, rauche ich alle Sonntag daraus, so wie Christian aus seiner, und dann besuche ich dich, und wir rauchen zusammen so toll. daß die ganze Stube voller Rauch ist. Vielleicht probier ichs auch schon eher, wenn Vater es erlaubt, und du mußt es mich zeigen, wie man's macht.“

Strahlende Befriedigung zog über Fritzens Gesicht, als er sich wieder zu seinen Füchsen begab, er trug die Ueberzeugung mit sich, daß sein Geschenk das aller schönste gewesen sei, denn er hörte noch, wie der alte Herr sagte: „Nun aber voran, meine Herrschaften, oder ich muß fürchten, daß mein Geschenk gar keine Gnade mehr finden wird in den Augen unseres verwöhnten Prinzen.“

„Haßt du auch noch was für mich, Baron?“ fragte Werner ganz aufgeregt, als nun die ganze Gesellschaft den Weg zum Schloß nahm.

„Natürlich mein Junge, aber glaube nur nicht, daß es was besonderes ist. Vielleicht bist du ganz enttäuscht, denn auf etwas so Schönes, wie diese Pfeife, wäre ich nie gekommen,“ neckte der Schlossherr.

„Es ist dem Fritz seine aller schönste,“ beteuerte Werner, „er hat sie mich oft gezeigt, wenn ich bei ihm in der Stube war.“

(Fortsetzung folgt.)

Schutz vor Verjährung von Forderungen.

Alljährlich zu Beginn des Dezember sollten alle diejenigen, die ausstehende Forderungen haben, ihre Bücher daraufhin einer Prüfung unterziehen, ob nicht unter diesen Forderungen solche sind, die mit Ablauf des Jahres verjähren, und sie sollten dann, wenn irgend möglich, die erforderlichen Schritte tun, um diese Verjährung zu verhindern. Nichts ist ärgerlicher, als eine völlig zu Recht bestehende Forderung durch Verjährung zu verlieren. Die gesetzliche Verjährungsfrist ist bei uns zwar 30 Jahre, jedoch gibt es von dieser Frist so viele Ausnahmen, daß die Ausnahmen fast die Regel sind. So ziemlich alle Forderungen, außer den reinen Darlehensforderungen, die im privaten und geschäftlichen Leben von Bedeutung sind, verjähren in der kurzen Frist von 2 oder 4 Jahren. In 2 Jahren verjähren die Forderungen der Kaufleute und Handwerker an ihre Privatkundschaft, — der wichtigste Fall, — die Forderungen der Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Lohn- und Gehaltsforderungen etc. In 4 Jahren verjähren die geschäftlichen Forderungen — also die Forderungen der Fabrikanten und Grossisten an ihre Geschäftskundschaft — die Provisionsforderungen der Agenten, Zins- und Ratensforderungen u. a. m. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist; es würden demnach jetzt die Forderungen aus 1903 bezw. 1905 verjähren. Entstehung des Anspruchs ist nicht immer gleichbedeutend mit Lieferung der Waren. Wenn z. B. jemand im Dezember 1903 mit 3 Monaten

Ziel gekauft hat, so entsteht die Forderung gegen ihn erst im Februar 1904. Diese Forderung würde daher jetzt noch nicht verjähren. Die Verjährung kann nach neuem Recht gehemmt werden, durch Stundung, unterbrochen werden, durch Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners. Die Anerkennung kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend geschehen. z. B. durch Abschlags- und Binszahlungen. Die Verjährung wird ferner unterbrochen durch die Erhebung der gerichtlichen Klage, sowie durch Erwirkung und Zustellung eines Zahlungsbefehls. Ist nun auch vor der Verjährung eine solche Anerkennung in keiner Weise zu erreichen, so empfiehlt sich, sofort die Klage zu erheben, oder einen Zahlungsbefehl zu erlassen. Dadurch wird erst einmal die Verjährung unterbrochen. Dann kann man ja immer noch überlegen, ob man die Sache weiter betreiben will. Geschieht das innerhalb bestimmter Fristen nicht, so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt. Ein sehr verbreiteter Irrtum ist, daß Mahnung die Verjährung unterbricht. Das ist nicht der Fall. Ganz gleichgültig ist es hierbei, wie die Mahnung erfolgt; auch Mahnung durch eingeschriebenen Brief oder durch einen Rechtsanwalt unterbricht die Verjährung nicht. — Man prüfe also seine Forderungen und tue, wo es angebracht ist, die erforderlichen Schritte, um die Verjährung zu unterbrechen. Gegen Leute, die zwei Jahre oder länger nicht bezahlen und nicht einmal ihre Schuld anerkennen, braucht man gewiß keine Rücksicht mehr zu üben, — sie rechnen schon meist zu den „faulen“ Schuldnern.

Wildbad.

Bekanntmachung,

Betr. die Gemeinderatswahl.

I. Wegen Ablaufs ihrer Amtszeit scheiden mit Schluß des Jahres aus dem Gemeinderat und sind durch eine neue Wahl auf 6 Jahre zu ersetzen, hiebei aber wieder wählbar, die Herren

1. **Karl Wilhelm Bott**, Kaufmann
2. **Friedrich Brachhold**, Schreinermeister.

Vor Ablauf ihrer Wahlperiode sind aus dem Gemeinderat freiwillig ausgeschieden und sind ebenfalls durch eine neue Wahl auf 6 Jahre zu ersetzen:

3. **Christian Brachhold**, Kaufmann
4. **Gottlob Eitel**, Wegmeister.

II. Es sind daher 4 Mitglieder auf 6 Jahre neu zu wählen. Die Wahl findet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Vollzugsverordnung statt. Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche verhältnismäßig die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

III. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen des Gesetzes betr. die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 257) Art. 12 ff (vergl. mit Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. August 1903, Reg.-Bl. S. 397) mit den hienach bezeichneten Ausnahmen:

- a. alle männlichen Bürger der Gemeinde, welche am Wahltag das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, im **Gemeindebezirk wohnen** und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinden unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten, oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten;
- b. **die außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Bürger**, welche in der Gemeinde mit **Staatssteuer** aus Grund, eigenem, Gebäuden oder Gewerben **im Mindestbetrage von 25 M.** veranlagt sind.

IV. **Dauernd** ausgeschlossen von der **Wählbarkeit** (nicht auch vom **Wahlrecht**) sind nach Par. 31 des St. G. B. alle zu einer Zuchthausstrafe verurteilten Personen.

Zeitweise vom **Wahlrecht** und von der **Wählbarkeit** ausgeschlossen sind diejenigen Bürger:

1. welche unter Vormundschaft stehen;
2. welchen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind (Par. 32 bis 36 St. G. B.), während der Dauer des Verlustes dieser Rechte, oder welchen die bürgerlichen Ehren- und die Dienstrechte durch ein nach der früheren württembergischen Gesetzgebung ergangenes Urteil entzogen worden sind, solange diese nicht wieder hergestellt sind. (Art. 13 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, Reg.-Bl. S. 384);
3. gegen welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Hauptverfahren eröffnet ist, wenn nach Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die Verurteilung die Entziehung der Wahl- und Wählbarkeitsrechte zur Folge haben werde (Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R. St. Pr. O. vom 4. März 1879, Reg.-Bl. S. 50);

4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
5. welche, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im laufenden oder lehtvorangegangenen Rechnungsjahr bezogen und diese zur Zeit der Wahl nicht wieder erstattet haben;
6. welche, obwohl sie mindestens vier Wochen vorher speziell gemahnt wurden, mit Bezahlung der vorstehend in Abs. III bezeichneten Steuern aus einem der lehtvorangegangenen drei Rechnungsjahren mehr als neun Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs, in welchem dieselben fällig geworden sind, noch ganz oder teilweise im Rückstande sind, und auch keine Stundung dafür erhalten haben, bis zur Vereinigung des Rückstands;
7. welche wegen verweigerter Versehung eines Gemeindeamts vom Gemeinderat der gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte für verlustig erklärt worden sind (Art. 18), auf die Dauer dieses Verlustes.

Zeitweise von der **Wählbarkeit** ausgeschlossen ist ferner:

8. wer als Mitglied des Gemeinderats oder als Gemeindebeamter auf Grund von Art. 199 Abs. 1 Ziff. 2 lit. B und Art. 209 Abs. 2 der Gde. Ord. durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, **auf die Dauer von 5 Jahren**, von dieser Verurteilung an gerechnet. (Art. 11 Abs. 2 der Gde. Ord.)

V. Die **Wählerliste** ist vom **28. November d. Js.** an eine Woche lang, also bis zum **Schluß des 4. Dezember d. Js.** je vormittags von 8 Uhr bis nachmittags 7 Uhr auf dem **Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt**.

Innerhalb dieser Woche ist jeder Wahlberechtigte befugt, gegen die aufgelegte Liste wegen Uebergehung von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen Aufnahme unberechtigter Personen mündlich oder schriftlich Einsprache zu erheben.

VI. Die **Wahl selbst** wird am **Samstag, den 21. Dezember l. Js.** auf dem **Rathaus** unter Leitung eines **Wahlvorstandes** vorgenommen.

Die Wahlhandlung beginnt **Nachmittags 2 Uhr** und wird **nachmittags 8 Uhr geschlossen**. Nach dem für den Schluß der Wahlhandlung bestimmten Zeitpunkt dürfen nur noch diejenigen Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, welche im Wahlraum bereits anwesend sind.

Die Wahl wird in einer ununterbrochenen Handlung durch unmittelbare geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten vollzogen. Nur derjenige ist zur Wahl zugelassen, welcher in die Wählerliste aufgenommen ist. Die **Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein**. Auf jedem Stimmzettel dürfen so viele Namen verzeichnet sein, als Mitglieder des Gemeinderats zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, so werden die an letzter Stelle eingetragenen Namen bei der Zählung nicht berücksichtigt. Wenn oder soweit die Ordnung nicht zu erkennen ist, ist der Stimmzettel ungültig. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses steht der Zutritt zum Wahlraum jedem Wahlberechtigten offen.

Wildbad, den 25. November 1907.

Stadtschultheiß:
Wagner.

Verkauf abgängiger Bahnschwellen.



Die unterzeichnete Stelle versteigert eine Anzahl abgängiger Eisenbahnschwellen und zwar auf dem Bahnhof in

Wildbad am Freitag, den 29. November, vorm. von 8 Uhr 30 Min. ab.

Calmbach am Freitag, 29. Nov. vorm. von 9 Uhr 10 Min. ab.				
Höfen "	"	"	10	"
Rotenbach "	"	"	10	40
Neuenbürg "	"	"	11	30
Birkenfeld "	"	nachm.	2	30
Brötzingen "	"	"	3	30

K. Bahnmeisterei:
König.

Griechische Weine

von
ärztlich empfohlen **F. C. Ott in Würzburg** ärztlich empfohlen

ferner:

Malaga, Mene'scher Ausbruch
u. sonstige Krankenweine

offen und in Flaschen, empfiehlt

G. Lindenberger,

Kgl. Hoflieferant, Eldenburgstraße.

Gaswerk Wildbad.

Prima Gascoaks ist stets zu haben pro Ztr. 1 Mt. 50 Pfg. ab Werk.

Danksagung.



Für die liebevollen Beweise herzlichen Mitgeföhls an dem tiefen Schmerz, den der Verlust unserer teuren, unvergesslichen

Mina

uns allen bereitete, für die reichen Blumenspenden und die ehrende Begleitung zur letzten Ruhestätte unseres lieben Kindes sagen wir den wärmsten Dank.

Wildbad, den 25. November 1907.
Rotenbach,

Die trauernden Familien:
Schwizgäbele u. Hermann.

Wenn Sie wüssten,

was Sie sich und den Ihrigen täglich entgehen lassen, wenn Sie statt des echten „Kathreiner“ eine minderwertige Nachahmung oder irgendeinen anderen Malzkaffee trinken, Sie würden beim Einkauf Alles zurückweisen, das nicht die untrüglichen Kennzeichen des echten „Kathreiner“ aufweist: Geschlossenes Paket in der bekannten Ausstattung mit Bild und Namenszug des Pfarrers Kneipp und der Firma Kathreiners Malzkaffee-Fabriken. Jede Hausfrau, die den echten Kathreiner einmal kennt und seinen hohen Genusswert täglich aufs neue erprobt, will einfach keinen anderen Malzkaffee in ihrem Haushalt haben als nur den echten „Kathreiner“.

Wohnungs - Vermietung.

Eine schöne Wohnung in ruhiger Lage, neben den Bädern mit Garten beim Hause, 4 Zimmer, großes Mansardenzimmer, Kelleranteil, Trockenplatz u. sonst. Zubehör ist bis 1. April 1908 zu vermieten. Zu erfragen in der Expedition ds. Bl.

Frauen kauft nur Elektra-Kerzen, das ist die einzige, die den Weltmarkt beherrscht. Beim Guss leicht beschädigte billiger, per Dtz. 50, 75, 85 u. 1.10 hier bei: **A. Heinen Drog.**

Schwemmsteinfabrik
älteste von Phil. Gies, Neuwied
Liefert gute Waren außer Syndikat

Gustav Kienzle, Stuttgart,

Filiale Wildbad.

Montag, den 25. November

Beginn des diesjährigen

Weihnachts-Verkaufs.

Auf einen grösseren Posten

Damen-Kleiderstoffe, Damen- und Kinder-Konfektion, Damen-Wäsche
gewähre ich bei sofortiger Baarzahlung

20 Prozent Rabatt.